

263.

## Haushaltsatzung des Provinzialverbandes der Rheinprovinz für das Rechnungsjahr 1937.

Auf Grund des § 6 des Gemeindefinanzgesetzes vom 15. Dezember 1933 (GS. S. 442) wird, nachdem der Entwurf der Haushaltsatzung zwei Wochen lang öffentlich ausgelegen hat und mit den Provinzialräten am 23. April 1937 beraten worden ist, folgende Haushaltsatzung festgestellt:

§ 1. Der dieser Satzung als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1937 wird im ordentlichen Haushaltsplan (Bruttoplan)

in der Einnahme auf . . . . .	94 438 330,— <i>R.M.</i>
in der Ausgabe auf . . . . .	94 438 330,— <i>R.M.</i>

und im außerordentlichen Haushaltsplan

in der Einnahme auf . . . . .	7 647 459,84 <i>R.M.</i>
in der Ausgabe auf . . . . .	7 647 459,84 <i>R.M.</i>

festgesetzt.

§ 2. Die Provinzialumlage für das Rechnungsjahr 1937 wird festgesetzt auf 14,75%

1. der den Stadt- und Landkreisen, bei letzteren einschl. der zugehörigen Gemeinden, für das Rechnungsjahr 1937 zufließenden Überweisungen aus der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer,
2. des Reichsaufschlags der im Rechnungsjahre 1937 in den Stadt- und Landkreisen aufkommenden Bürgersteuer,
3. der in den Stadt- und Landkreisen vom Staate veranlagten Realsteuern nach dem Stande vom 1. Januar 1937.

Solange die Maßstabsteuern für das Rechnungsjahr 1937 nicht endgültig feststehen, haben die Stadt- und Landkreise nach dem dem Vorbericht beigelegten Verteilungsplan auf die Provinzialumlage halbmönatliche Vorschüsse im Gesamtbetrage von 21 570 000 *R.M.* zu leisten, die zum 5. und 20. eines jeden Monats, erstmalig zum 20. April 1937, zu zahlen sind.

§ 3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Rechnungsjahre 1937 zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Landeshauptkasse in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10 Millionen *R.M.* festgesetzt. Auf Grund von Ermächtigungen früherer Haushaltsatzungen oder gemäß § 10 Abs. 3 des Gemeindefinanzgesetzes in Anspruch genommene und noch nicht zurückgezahlte Kassenkredite sind nicht vorhanden.

§ 4. Der Darlehnsbetrag, der zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplans im Rechnungsjahre 1937 dienen soll und der bereits im außerordentlichen Haushaltsplan 1936 genehmigt und vorgesehen war, wird auf 394 676,83 *R.M.* festgesetzt. Er soll nach dem Haushaltsplan Verwendung finden für die Modernisierung der an die Stadt Köln vermieteten Provinzial-Hebammenlehranstalt in Köln.

Düsseldorf, den 7. Mai 1937.

**Der Oberpräsident der Rheinprovinz**  
(Verwaltung des Provinzialverbandes)

Terboven

St. Reg 593.

21

LANDES-  
UND STADT-  
BIBLIOTHEK  
DUSSELDORF